

RS Vwgh 1994/1/31 92/10/0142

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 31.01.1994

Index

82/04 Apotheken Arzneimittel

82/05 Lebensmittelrecht

Norm

AMG 1983 §1 Abs1;

AMG 1983 §1 Abs3 Z1;

LMG 1975 §9 Abs3;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1992/06/15 91/10/0209 1

Stammrechtssatz

Gesundheitsbezogene Angaben können gemäß § 9 Abs 3 LMG nur für Lebensmittel oder Verzehrprodukte zugelassen werden. Ist ein Produkt weder ein Lebensmittel noch ein Verzehrprodukt, sondern etwa ein Arzneimittel, dann kommt eine Zulassung gesundheitbezogener Angaben nicht in Betracht.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1992100142.X01

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at